

## Konstituierende Nationalversammlung. — 28. Sitzung vom 30. Juli 1919.

144/I

K. N. V.

## Anfrage

der

Abgeordneten Kunschak und Genossen an den Herrn Staatssekretär des Innern.

Über Antrag des Gemeinderates der Stadt Wien hat die niederösterreichische Landesregierung ein allgemeines Verbot des Rucksackverkehrs erlassen. Zweck dieses Verbotes ist die Bekämpfung des Schleichhandels, welcher letzterer bereits unerträgliche, die Interessen der ärmeren Bevölkerungsschichten schwer schädigende Formen angenommen hat. Über die Zweckmäßigkeit des Verbotes kann man geteilter Meinung sein, auch dann, wenn man den Zweck vollkommen würdigt. Darüber jedoch kann es nur eine Meinung geben, daß man, den Schleichhandel konsequent bekämpfen und in allen seinen Nestern austräuchern muß. Mit diesem Grundsatz im schärfsten Widerspruch steht eine Einrichtung, die im Bezirke Gmünd in bisher fünf Fällen festgestellt werden konnte. In diesem Bezirke gehen Leute herum, welche Einkäufe besorgen und sich mit amtlichen Legitimationen ausweisen. Diese Ausweise haben folgenden Wortlaut:

## Legitimation

für Herrn .....

Der Inhaber dieser Legitimation wird gemäß § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, zum Einkaufe (Subeinkaufe) nachstehender Artikel ermächtigt:

Diese Legitimation ist bis 31. März 1919 gültig, kann jedoch jederzeit widerrufen werden. Jeder Mißbrauch mit der Legitimation wird streng bestraft.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 5. März 1919.

Der Bezirkshauptmann.

Diese Legitimationen wurden bisher jeden Monat verlängert, zuletzt bis 31. Juli 1919, und dürften aller Wahrscheinlichkeit nach auch nach Ablauf dieser Frist wieder verlängert werden. Die Bevölkerung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd bezeichnet die Besitzer dieser Legitimationen als legitimierte Schleichhändler und findet es sonderbar, daß man dieses System trotz des Bestandes der Republik auf eine kaiserliche Verordnung aufbaut. Auf jeden Fall bedarf diese Einrichtung, die möglicherweise auch in anderen Bezirken besteht, der Aufhellung.

Es wird daher an den Staatssekretär des Innern die Anfrage gestellt:

„1. Welchem Zweck werden die von den legitimierten Einkäufern aufgebrauchten Einkäufe zugeführt?

2. Ist der Herr Staatssekretär bereit, dem Anfragenden, als welcher diese Einrichtung von der Bevölkerung beurteilt wird, raschestens ein Ende zu setzen?“

Wien, 30. Juli 1919.

Dr. Simpl.  
Joh. Gürtler.  
Eisenhut.

Kunschak.  
Mois Brandl.  
Bischitz.

Staatsdruckerei. 755219